
S 24 AS 2785/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AS 2785/05 ER
Datum	11.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 915/05 ER
Datum	16.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 11. November 2005 wird zur  ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gr  nde:

I.

Die Antragsteller, die von der Antragsgegnerin Leistungen zur Grundsicherung f  r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wenden sich im Wege der einstweiligen Anordnung gegen die ungek  rzte Ber  cksichtigung einer Teilverletztenrente als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Die Antragsteller leben in ehe  hnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Der Antragsteller zu 1 erh  lt von der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft eine Teilverletztenrente iHv 431,56 Euro monatlich. Die Antragsteller bezogen zun  chst bis Januar bzw. Juni 2003 Arbeitslosengeld und

anschließend Arbeitslosenhilfe.

Seit dem 01. Januar 2005 erhalten die Antragsteller von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II.

Für den ersten Bewilligungsabschnitt vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2005 berechnete die Antragsgegnerin das Einkommen der Antragsteller nach Maßgabe des § 2 Nr. 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 vom 13. Dezember 2001 (Alh-VO 2002). Sie berücksichtigte die Teilverletztenrente mit einem am Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers zu 1 orientierten Abschlag iHv 242,00 Euro. Sie bewilligte Leistungen iHv 795,14 Euro monatlich.

Mit Antrag vom 01. Mai 2005 beantragten die Antragsteller die Fortzahlung der Leistungen nach dem SGB II. Die Antragsgegnerin berücksichtigte die Teilverletztenrente nunmehr in voller Höhe. Mit Bescheid vom 11. Mai 2005 bewilligte sie Leistungen iHv 553,14 Euro monatlich.

Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller mit Schreiben vom 03. Juni 2005 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 08. September 2005 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch zurück.

Am 22. September 2005 erhob der Antragsteller zu 1 Klage. Zugleich beantragte er, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren, ohne hierbei die Verletztenrente in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mit Beschluss vom 11. November 2005 lehnte das Sozialgericht den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ab, da kein Anordnungsanspruch ersichtlich sei. Die Antragsgegnerin habe die Leistungen korrekt berechnet. Die Verletztenrente sei Einkommen und werde von keinem der Ausnahmetatbestände des [§ 11 SGB II](#) bzw. der Alg II-VO erfasst. Zwar nehme [§ 11 SGB II](#) bestimmte Geldrenten, zweckbestimmte Einnahmen und bestimmte Entschädigungen von einer Einkommensanrechnung aus, nicht aber die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Hierin liege kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG). Die gesetzliche Privilegierung der in [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) genannten Rentenarten rechtfertige sich im Hinblick auf das von dem betroffenen Personenkreis abverlangte "Sonderopfer".

Der Beschluss wurde den Antragstellern am 18. November 2005 zugestellt. Die Antragsteller legten mit Schreiben vom 05. Dezember 2005, am 13. Dezember 2005 beim Thüringer Landessozialgericht eingegangen, hiergegen Beschwerde ein.

Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass die Teilverletztenrente von [§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erfasst werde. Im Übrigen handele es sich um eine zweckbestimmte Einnahme iSd [§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#). Die Teilverletztenrente sei ein Ausgleich dafür, dass der Antragsteller zu 1 infolge des erlittenen Arbeitsunfalls nicht mehr als Maurer arbeiten könne und gesundheitsbedingt

erhöhte Aufwendungen habe. Es handele sich zudem um eine Entschädigung gemäß [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#). Jedenfalls sei der Grad seiner Behinderung von 60 zu berücksichtigen, so dass die Rente nur zu 40 % berücksichtigt werden dürfe. Zu Recht habe die Antragsgegnerin die Zahlungen daher selbst zunächst nur anteilig berücksichtigt. Die Angelegenheit müsse in einem Eilverfahren geprüft werden, da er als schwerbehinderter Mensch im Gegensatz zu den normalen Hilfsbedürftigen zusätzliche Aufwendungen habe und zur Sicherung des Lebensunterhalts jede Geldleistung nötig sei.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Altenburg vom 11. November 2005 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ab 01. Juni 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in gesetzlicher Höhe ohne (volle) Anrechnung der Teilverletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Rentenzahlung an den Antragsteller zu 1 gemäß [Â§ 11 SGB II](#) ungemindert als Einkommen zu berücksichtigen sei. Weder falle die Verletztenrente unter den Kreis der in [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) genannten Rentenarten, noch handele es sich um eine zweckbestimmte Einnahme bzw. Entschädigungsleistung iSd [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#). Der Grad der Behinderung spiele für die Berücksichtigung als Einkommen keine Rolle. Soweit die Antragsgegnerin die Rentenzahlung für den ersten Bewilligungsabschnitt nur anteilig berücksichtigt habe, sei dies auf die rechtsfehlerhafte Anwendung des Â§ 2 Nr. 2 AlhV-VO 2002 zurückzuführen. Die bereits damals maßgebende Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld vom 20. Oktober 2004 (Alg II-VO) sehe eine nur anteilige Berücksichtigung der Verletztenrente nicht vor. Da die Antragsteller Leistungen iHv 553,13 Euro erhielten, fehle zudem ein Anordnungsgrund.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die die Antragsteller betreffende Akte der Antragsgegnerin lag vor und ist Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund.

Nach [Â§ 86 b Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall von [Â§ 86 b Abs. 1 SGG](#) â wie hier â nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Satz 2). GemÃ¤Ã [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) gelten die [Â§Â§ 920, 921, 923, 926, 928](#) bis [932, 938, 939](#) und [945](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Das Gericht entscheidet durch Beschluss ([Â§ 86 b Abs. 4 SGG](#)).

Ein Anordnungsantrag ist begrÃ¼ndet, wenn das Gericht auf Grund einer hinreichenden Tatsachenbasis durch Glaubhaftmachung ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO](#)) und/oder im Wege der Amtsermittlung ([Â§ 103 SGG](#)) einen Anordnungsanspruch (gesetzlicher AnknÃ¼pfungspunkt bei der Sicherungsanordnung: "Recht des Antragstellers"; bei der Regelungsanordnung: "Streitiges RechtsverhÃ¤ltnis") bejahen kann. Ein Anordnungsanspruch liegt vor, wenn das im Hauptsacheverfahren fragliche materielle Recht mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist (Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren Rn. 292). DarÃ¼ber hinaus muss in AbwÃgung der fÃ¼r die Verwirklichung des Rechts bestehenden Gefahr einerseits und der Notwendigkeit einer Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands andererseits ein Anordnungsgrund zu bejahen sein (vgl. Schoch in: Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung, 1996, Â§ 123 Rn. 62 f.). Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller des Eilverfahrens dÃ¼rfen dabei aus GrÃ¼nden des Grundrechtsschutzes gemÃ¤Ã [Art. 19 Abs. 4 GG](#) insbesondere in Eilverfahren auf GewÃhrung von Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitslose nicht Ã¼berspannt werden (BVerfG 12. Mai 2005 â 1 BVR 569/05 â [NVwZ 2005, 927-929](#)).

Vorliegend besteht kein Anordnungsanspruch. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Leistungen gemÃ¤Ã [Â§ 19 SGB II](#), die Ã¼ber die von der Antragsgegnerin bereits gewÃhrten monatlichen Leistungen hinausgehen. Die Antragsgegnerin ist berechtigt, im Rahmen der Einkommensberechnung die Teilverletztenrente des Antragstellers zu 1 in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen.

Was als Einkommen und in welcher HÃ¶he Einkommen zur Ermittlung der HilfebedÃ¼rftigkeit iSd [Â§ 9 SGB II](#) zu berÃ¼cksichtigen ist, wird in [Â§ 11 SGB II](#) nÃ¤her bestimmt.

GrundsÃ¤tzlich sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen ([Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 1. Halbsatz SGB II). [Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 2. Halbsatz SGB II nimmt sodann bestimmte Einnahmen aus dem Kreis der zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen aus. Ausgenommen werden Leistungen nach dem SGB II sowie bestimmte Renten. Das Gesetz benennt Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Grundrenten nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und Renten

oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Damit regelt [Â§ 11 SGB II](#) die Berücksichtigung von Einkommen im Wesentlichen wie das Sozialhilferecht ([BT-Drucks. 15/1516 S. 53](#)). Wie im Sozialhilferecht werden daher neben den Renten und Beihilfen nach dem BVG und dem BEG auch Beschädigungs- und Hinterbliebenengrundrenten, etwa nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder Infektionsschutzgesetz ausgenommen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch: [BT-Drucks. 15/1514 S. 65](#)).

Der Antragsteller zu 1 bezieht eine (Teil-) Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie ist eine Einnahme in Geld, die von [Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 1. Halbsatz SGB II als Einkommen erfasst wird. Es handelt sich nicht um eine Rente nach dem BVG. Die für die Verletztenrente zur Anwendung kommenden Regelungen des SGB VII sehen auch keine entsprechende Anwendung des BVG vor. Die Verletztenrente wird daher vom unmittelbaren Anwendungsbereich des [Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 2. Halbsatz SGB II nicht erfasst.

Eine analoge Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift in [Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 2. Halbsatz SGB II auch auf eine Verletztenrente nach dem SGB VII kommt nicht in Betracht. Das Bundessozialgericht hat zu der in Wortlaut und Zielrichtung mit [Â§ 11 Abs. 1 S. 1](#) 2. Halbsatz SGB II identischen Regelung des [Â§ 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz \(BSHG\)](#) ausgeführt, dass eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Spezial- und Ausnahmegesetzvorschrift auf eine Verletztenrente nach dem Unfallversicherungsrecht nicht geboten sei (BSG 03. Dezember 2002 – [B 2 U 12/02 R](#) – SozR 3-5910 [Â§ 76 Nr. 43](#)). Dass die Verletztenrente in der Ausnahmegesetzvorschrift nicht genannt wird, beruht nicht auf einer planwidrigen Gesetzeslücke, zu deren Schließung die Rechtsprechung berufen wäre. Eine solche Lücke kann nur angenommen werden, wenn das Gesetz mit Absicht schweigt, weil es insoweit der Rechtsprechung die Rechtsfindung überlassen will oder wenn es den betreffenden Sachverhalt aufgrund eines Versehens nicht erfasst. Das gleiche gilt, wenn sich der nicht geregelte Tatbestand erst nach Erlass des Gesetzes durch eine Veränderung der Lebenssachverhältnisse ergibt (BSG 03. Dezember 2002 – [B 2 U 12/02 R](#) – aaO). Keiner dieser Fälle liegt vor. Aus der Fülle möglicher Renten- und Versorgungsleistungen wählt das Gesetz bewusst einen kleinen begrenzten Kreis von Renten und Beihilfen aus. Es handelt es sich um soziale Entschädigungen für einen Personenkreis, dem ein sog. "Sonderopfer" abverlangt wurde. Die Systematik des Gesetzes lässt eine planvolle Auswahl, etwa der Versorgungsleistungen für Kriegsopfer, der Entschädigungen für Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeschädigungen, der Entschädigung bei Impfschäden oder der Leistungen an Opfer von Gewalttaten, erkennen. Gemäß [Â§ 5 Erstes Buch Sozialgesetz \(SGB I\)](#) ist die staatliche Gemeinschaft im besonderen Maße zur Abgeltung des bei einem Sonderopfers erlittenen Gesundheitsschadens verpflichtet. Der mit der Ausnahmeregelung in [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zum Ausdruck kommende Gesetzeswille, gezielt Entschädigungen für derartige Sonderopfer aus der Entgeltanrechnung auszunehmen, kann durch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift, etwa auch auf eine Verletztenrente, nicht umgangen

werden.

Gemäß [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#) werden weitere Einkommen wegen ihres besonderen Charakters und ihrer Zweckbestimmung von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Auch insoweit orientiert sich [Â§ 11 SGB II](#) am Sozialhilferecht ([BT-Drucks. 15/1516 S. 53](#)). Nicht als Einkommen sind Einnahmen zu berücksichtigen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären ([Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#)). Darüber hinaus werden Entschädigungen nicht als Einkommen berücksichtigt, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach [Â§ 253 Abs. 2](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geleistet werden ([Â§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#)).

Die Verletztenrente nach dem SGB II ist keine Einnahme, die gemäß [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) wegen ihres Charakters und ihrer Zweckbestimmung aus der Einkommensberechnung auszunehmen wäre.

[Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) soll verhindern, dass die besondere Zweckbestimmung bestimmter Einnahmen und Zuwendungen durch eine Anrechnung als Einkommen nach dem SGB II vereitelt werden. Andererseits will die Bestimmung ausschließen, dass für einen mit den Zielen des SGB II identischen Zweck, zusätzliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erbracht werden, für die der Hilfebedürftige bereits gleichartige Zuwendungen erhält. Einnahmen und Zuwendungen, die ausdrücklich den gleichen Zwecken dienen, wie sie auch das SGB II verfolgt, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Einnahmen und Zuwendungen, die ausdrücklich einem anderen Zweck dienen, werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt. Sind Leistungen nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck gewidmet (sog. zweckneutrale Leistungen), sind sie als Einkommen zu berücksichtigen. [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#) nimmt nur "zweckbestimmte" Einnahmen, nicht aber auch zweckneutrale Einnahmen aus der Einkommensberücksichtigung aus (vgl. zur weitgehend wortgleichen Regelung in [Â§ 77 BSHG: BVerwG 28. Mai 2003 â€‹ 5 C 41/02 â€‹ NVwZ-RR 2004, 112](#); BSG 03. Dezember 2002 â€‹ [B 2 U 12/02 R](#) â€‹ aaO).

Der Verletztenrente fehlt es an einer ausdrücklichen Zweckbestimmung. Eine solche kann dem SGB VII nicht eindeutig entnommen werden. Die Verletztenrente erfüllt verschiedene Funktionen. Sie dient zum einen dem Einkommensersatz und andererseits der Kompensation immaterieller Schäden (BSG 03. Dezember 2002 â€‹ [B 2 U 12/02 R](#) â€‹ aaO, mwN). Ohne ausdrückliche und eindeutige Zweckbestimmung ist sie eine zweckneutrale Leistung und als solche bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Wollte man aus den verschiedenen Funktionen der Verletztenrente einen vorrangigen Leistungszweck herausarbeiten, ließe sich anhand ihrer Berechnungsmodalitäten am ehesten die Lohnersatzfunktion als primärer Leistungszweck ermitteln, da die Verletztenrente an Faktoren wie der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Jahresarbeitsverdienst anknüpft (BSG 03. Dezember 2002 â€‹ [B 2 U 12/02 R](#) â€‹

aaO; vgl. aber BSG 10. Februar 2004 – B 7 Alg II-VO 94/02 R – BSG [SozR 4-4220 Â§ 11 Nr. 2](#)). Auch bei dieser Betrachtungsweise ist die Verletztenrente als Einkommen zu berücksichtigen, da sie einen mit den Leistungen nach dem SGB II identischen Zweck verfolgt, nämlich den Lebensunterhalt des Begünstigten sicherzustellen.

Die Verletztenrente ist auch keine Entschädigung iSd [Â§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#), die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach [Â§ 253 Abs. 2 BGB](#) geleistet wird. Seit dem Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (SchErsRdG 2; [BGBl. 2002 I 2674](#)) begrenzt sich der Kreis möglicher Entschädigungen für Nichtvermögensschäden iSd [Â§ 253 Abs. 2 BGB](#) nicht mehr überwiegend auf Ansprüche zum Ausgleich erlittener Schmerzen ([Â§ 847 BGB](#)). Nunmehr werden alle Entschädigungen wegen Schäden erfasst, die keine unmittelbare Vermögensminderung beim Verletzten bewirken, d.h. jeder Nachteil außerhalb seiner Vermögenssphäre (Vieweg in: jurisPK-BGB, 2. Aufl., 2004, Â§ 253 Rd. 5). Typische Nichtvermögensschäden sind enttäuschte Affektionsinteressen, nutzlose Aufwendungen in Zeit oder sonstige nicht unmittelbar das Vermögen des Betroffenen tangierende Benachteiligungen, insbesondere etwa sämtliche nichtvermögensrechtlichen Auswirkungen eines Ereignisses auf den körperlichen, gesundheitlichen oder seelischen Zustand des Verletzten. Der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gemäss [Â§ 253 Abs. 2 BGB](#) dient dem Opfer sowohl als Ausgleich des erlittenen Unbills als auch seiner Genugtuung. Im Hinblick auf die Genugtuungsfunktion ist nicht allein die Person des Geschädigten, sondern auch die Person des Schadensverursachers zu berücksichtigen (Vieweg aaO, Â§ 253 Rd. 26, mwN).

Auch die Verletztenrente dient unter anderem dem Ausgleich eines erlittenen immateriellen Schadens. Vorrangig dient sie jedoch dem Ausgleich der aus dem Arbeitsunfall resultierenden Erwerbsminderung und damit primär dem Ausgleich erlittener Vermögensschäden. Entsprechend ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen verfolgt die Verletztenrente im Vergleich zu [Â§ 253 Abs. 2 BGB](#) eine grundlegend unterschiedliche Zielrichtung (zu [Â§ 253 BGB](#) aF: BSG 03. Dezember 2002 – B 2 U 12/02 R – aaO).

Eine entsprechende Anwendung des [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#) iVm [Â§ 253 Abs. 2 BGB](#) auf eine Verletztenrente nach dem SGB VII scheidet aus. Auch insoweit hat der Gesetzgeber die Ausnahmevorschriften bewusst auf den gesetzlich normierten Anwendungsbereich beschränkt.

Die Antragsteller werden durch die unterschiedliche gesetzliche Behandlung der in [Â§ 11 Abs. 1](#) u. Abs. 3 SGB II genannten Einnahmen und der Verletztenrente des Antragstellers zu 1 nicht in ihren Grundrechten verletzt. [Â§ 11 SGB II](#) verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot nach [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG). Das Grundrecht aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist erst verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) fordert damit einen Vergleich der Lebenssachverhalte. Im Rahmen dieses Vergleichs ist es

grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Merkmale er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. [Art 3 Abs. 1 GG](#) verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer Acht zu lassen (BVerfG 21. November 2001 – [1 BvL 19/93](#) – [SozR 3-8570 Â§ 11 Nr. 5](#); BSG 27. September 2005 – [B 1 KR 31/03 R](#) – [SozR 4-0000, nnv](#)). Bei der Gewährung von Sozialleistungen, die an die Bedürftigkeit des Empfängers anknüpfen, hat der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Spielraum zu entscheiden, ob und in welchem Umfang Vermögen und Einkünfte des Empfängers auf den individuellen Bedarf anzurechnen sind. Die Bevorzugung der Empfänger von Leistungen für erlittene Sonderopfer knüpft an ein sachgerechtes Unterscheidungskriterium an und rechtfertigt damit die unterschiedliche Behandlung (BSG 03. Dezember 2002 – [B 2 U 12/02 R](#) – aaO). Das gleiche gilt für Leistungen gemäss [Â§ 11 Abs. 3 SGB II](#), die einen mit den Zielen des [Â§ 11 SGB II](#) nicht identischen Zweck verfolgen, d.h. über die reine Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehen.

Die Antragsteller können nicht die Anwendung der Vorschriften der Alhi-VO 2002 verlangen. Zwar sieht [Â§ 2 Nr. 1 Alhi-VO 2002](#) für die Berechnung des Einkommens im Rahmen der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe vor, dass die Verletztenrente in bestimmten Fällen nur anteilig als Einkommen zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften der Alhi-VO 2002 finden für die Berechnung des Einkommens im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II aber keine Anwendung. Zu Recht wendet die Antragsgegnerin nunmehr die zur näheren Ausgestaltung des [Â§ 11 SGB II](#) auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in [Â§ 13 SGB II](#) erlassenen Vorschriften der Alg II-VO an. Die Alg II-VO sieht eine [Â§ 2 Nr. 1 Alhi-VO 2002](#) entsprechende Regelung nicht vor.

Darüber hinaus fehlt es vorliegend an einem Anordnungsgrund. Der Lebensunterhalt der Antragsteller ist durch die von der Antragsgegnerin gewährten laufenden Leistungen und durch die Zahlung der Verletztenrente sichergestellt. Den Antragstellern ist es daher zuzumuten, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Ein Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit der Rechtsschutzgewährung) liegt vor, wenn es für den Antragsteller unzumutbar erscheint, auf den (rechtskräftigen) Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen zu werden, wobei auf die Bedeutung der Folgen für den Fall des Nichterlasses der begehrten einstweiligen Anordnung abzustellen ist. So können zum Beispiel der Gesundheitszustand oder die finanzielle oder wirtschaftliche Situation des Antragstellers im Wege einer Interessenabwägung dazu geeignet sein, das Vorliegen eines Regelungsgrundes zu begründen, wenn ansonsten schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht in der Lage wäre. Der Senat geht von der Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung u.a. dann aus, wenn ein Antragsteller nicht über die notwendigen Mittel zur Sicherung seiner wirtschaftlichen und sozialen Existenz verfügt, wobei der zu sichernde Mindestbedarf durch den im SGB II anerkannten notwendigen Bedarf bestimmt wird. Diesen Personenkreis zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf das

Hauptsacheverfahren zu verweisen, wÃ¼rde aufgrund der Verfahrensdauer den gesetzgeberischen Zweck in erheblichem Umfang vereiteln.

Vorliegend verfÃ¼gen die Antragsteller unter BerÃ¼cksichtigung gewÃ¼hrter Leistungen nach dem SGB II und der Zahlung der Verletztenrente Ã¼ber die notwendigen Mittel zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz. Zwar ist richtig, dass nach [Â§Â§ 19, 20 SGB II](#) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zunÃ¤chst unter BerÃ¼cksichtigung der BedÃ¼rfnisse eines "normalen" erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen berechnet werden. Allerdings ergÃ¤nzt das SGB II diese Leistungen hinsichtlich besonderer Lebenslagen. So kann der typisiert ermittelte Grundbedarf fÃ¼r einen erwerbsfÃ¤higen aber behinderten HilfebedÃ¼rftigen nach MaÃgabe des [Â§ 21 Abs. 4 SGB II](#) ergÃ¤nzt werden. GemÃ¤Ã [Â§ 23 SGB II](#) kann im Einzelfall ein unabweisbarer Mehrbedarf durch weitere Leistungen abgedeckt werden.

Der Entscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass das Sozialgericht bislang nicht gemÃ¤Ã [Â§ 174 SGG](#) Ã¼ber eine Abhilfe oder Nichtabhilfe entschieden hat. Zwar tritt der Devolutiveffekt der Beschwerde grundsÃ¤tzlich erst ein, wenn das Sozialgericht der Beschwerde nicht abgeholfen hat. Das Beschwerdegericht kann jedoch ausnahmsweise auch ohne Nichtabhilfeentscheidung entscheiden, wenn das Sozialgericht der Beschwerde unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abhelfen kann. Das ist vorliegend angesichts des Fehlens sowohl eines Anordnungsgrundes als auch eines Anordnungsanspruchs der Fall (LSG Nordrhein-Westfalen 20. MÃ¤rz 2002 â [L 10 B 29/01](#) â SB, [SGb 2002, 734](#), mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 20.06.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024